

JUGENDORDNUNG des TV 05/07 Hüttenberg

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TV 05/07 Hüttenberg sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt sich selbständig. Aufgaben der Jugend des TV 05/07 Hüttenberg sind unter Beachtung der Vereinssatzung sowie der allgemeinen Zielsetzung des Vereins:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbewegung als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Vereinsjugendversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuß

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 19. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des TV 05/07 Hüttenberg.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der Jugendleiter.

- Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses.
 - Wahl des Jugendausschusses.
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal – rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Vereins – statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
Auf Antrag von 30 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Die Jugendversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind Kinder und Jugendliche des Vereins vom 10. bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
- dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende,
 - dem stellvertretenden Jugendwart bzw. Jugendwartin,
 - drei Beisitzer/-innen, die möglichst verschiedenen Abteilungen angehören; davon darf höchstens ein Beisitzer zur Zeit der Wahl bereits 19 Jahre alt sein,
 - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin, die zur Zeit der Wahl noch nicht 19 Jahre alt sein dürfen.
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied vom 14. Lebensjahr an wählbar. Der Ausschuß wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, soweit die Kompetenz nach der Vereinssatzung nicht dem Vereinsvorstand obliegt.
- e) Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der ihm vom Vereinsvorstand zugewiesenen finanziellen Mittel und hat hierüber dem 1. Kassierer des Vereins entsprechende Nachweise vorzulegen. Er ist darüberhinaus berechtigt, gegenüber dem

Vereinsvorstand Vorschläge über die Verwendung der finanziellen Mittel für die Jugendabteilung zu unterbreiten.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde heute von der Vereinsjugendversammlung beschlossen und tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins ab 1. April 1993 in Kraft.

Hüttenberg, den 25. Januar 1993